

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 14/0252</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung</b>			<b>Datum: 02.06.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Mario Kröska</b>	<b>Tel.: 258</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>604 Herr Kröska/Ju</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss</b>	<b>23.06.2014</b>	<b>Anhörung</b>

## Grundhaushalt 2014/2015

**Sitzung des Hauptausschusses am 02.12.2013, TOP 13**

**hier: Stellungnahme zum Prüfauftrag "Parkraumbewirtschaftung"**

In der o. g. Sitzung wurde die hauptamtliche Verwaltung gebeten, zu prüfen,

1. welche Einnahmen (parallel zu Hamburg im Sommer 2014) zu welchem Zeitpunkt mit der Bewirtschaftung aller P+R-Parkplätze in der Stadt Norderstedt möglich sind;
2. welche Möglichkeiten (Standorte, Einnahmen) der Parkraumbewirtschaftung insgesamt in der Stadt Norderstedt ausführbar sind und
3. wie die Maßnahmen (1. und 2.) durch ein flächendeckendes „Anwohner/-innenparken“ begleitet werden können.

Antwort zu 1. und 2.):

Grundsätzlich kann Parkraumbewirtschaftung auf allen öffentlich gewidmeten Parkplätzen in der Stadt Norderstedt erfolgen und ist auch in allen öffentlich zugänglichen Tiefgaragen mittels beschränkter Zufahrtbereiche anwendbar.

Eine Bewirtschaftung ist in Form einer Parkgebühr (Schranken-/Kassensysteme, Parkscheinautomaten und Parkuhren) möglich oder auch in einer Beschilderungsvariante (Parkscheibenregelung mit unterschiedlich langen Parkdauerbegrenzungen) ausführbar.

In der Stadt Norderstedt wird bisher öffentlicher Parkraum mit Parkgebühren nur im Stadtteil Garstedt verkehrslenkend bewirtschaftet. Dort handelt es sich um ein Konzept im Bereich des Einkaufszentrums „Herold-Center“, welches seit ca. 15 Jahren erfolgreich durchgeführt wird. Der Sinn dieser Maßnahme besteht darin, die (seinerzeit) dort überdurchschnittlich verstärkt vorherrschenden Parkraumsuchverkehre (Verdrängungsprozesse von Einkaufsverkehren und P+R-Verkehren in umliegende Wohngebiete) mit Unterstützung der Parkraumbewirtschaftung geordnet zu beseitigen.

Insofern wurde in diesem Stadtteil öffentlicher Parkraum mit dem Ziel der Verkehrssteuerung bewirtschaftet und nicht vor dem Hintergrund der Einnahmensteigerung.

Grundsätzlich wäre aber eine stadtweit übergreifende, kaufmännisch orientierte Bewirtschaftung des öffentlich gewidmeten Parkraumes, die für alle Verkehrsteilnehmer/-innen gleichermaßen gelten müsste, denkbar und rechtlich zulässig.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Vor Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Garstedt erfolgte bereits im Jahre 1997 eine Voruntersuchung an zahlreichen Standorten (vor dem Hintergrund analoger Zielsetzungen). Danach wurden sieben Kernbereiche aus einer Kombination von Gebühren- und Parkscheibenregelungen ermittelt, die sich auch aus heutiger Sicht weiterhin für die Einführung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen anbieten:

- Zentrum Norderstedt-Mitte (gesamte Rathausallee einschl. Rathausparkplatz und Rathaustiefgarage),
- Harksheider Marktplatz,
- EKZ – „Tangstedter Landstraße“,
- Einkaufsquartier „Schmuggelstieg/Am Tarpenufer“,
- Ulzburger Straße (Bereich Nachbarschaftszentrum),
- EKZ – „Glashütter Markt“,
- AKN Haltepunkt „Quickborner Straße“ und „Meeschensee“.

Inzwischen wäre folgender Bereich in die flächendeckende Konzeption zu integrieren:

- Stadtpark (Sammelparkplatz und flankierende Parkplätze im Straßenraum).

Die Höhe möglicher Einnahmen ist von verschiedenen Faktoren (Gebührenordnung, Zielsetzung, Bewirtschaftungsmethodik) abhängig und kann daher gegenwärtig noch nicht verbindlich benannt werden.

Aus diesem Grund sind die Herstellungskosten ebenfalls nicht detailliert zu berechnen und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur prognostizierbar.

Allein für eine Bewirtschaftung der Flächen im öffentlichen Straßenraum (unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen) ist mit Kosten in Höhe von 1,5 Mio. € zu rechnen. Der Parkplatz vor dem Stadtparkgelände wäre sinnvollerweise mit Schranken- und Kassensystemen auszustatten und ist in dieser Form in der vorgenannten Schätzung enthalten.

Zusätzlich bedingt die Herstellung von Schranken- und Kassensystemen für alle P+R-Anlagen (drei Garagen in Norderstedt-Mitte und eine in Garstedt, zuzüglich des Rathausparkplatzes und der Tiefgarage unter dem Rathaus) die Bereitstellung von mindestens 2,5 Mio. €.

Zudem wären jährliche Unterhaltungskosten in Höhe von geringstenfalls 900 T € für die Aufrechterhaltung des Betriebes aller o. g. Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Ein Großteil der hohen Unterhaltungskosten begründet sich aus der zwingend erforderlichen Ruf- und Notdienstbereitschaft für die Kassen- und Schrankensysteme auf den Parkplätzen und in den P+R-Tiefgaragen.

Die Kostenprognose für die Ausstattung der städtischen Parkgaragen basiert auf den Unterlagen des externen Fachgutachtens, dass vor ca. 11 Jahren (vor dem Hintergrund vergleichbarer Fragestellungen zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Norderstedt-Mitte) erarbeitet wurde. Darin enthalten sind sehr hohe Modernisierungskosten der P + R-Anlage in Garstedt (Herold Center). Diese Garage entspricht weder optisch und technisch den Anforderungen einer modernen Bewirtschaftung. Deshalb wäre es erforderlich, diese Anlage umfangreich zu sanieren, modernisieren und mit neuer Installationstechnik zu bestücken.

Die Kostenschätzung für die Bewirtschaftung im öffentlichen Parkraum basiert auf den Erfahrungen der vorhandenen Bewirtschaftung (mittels Automaten- und Parkscheibenregelungen) im Stadtteil Garstedt.

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept im Bereich des „EKZ-Garstedt“ erwirtschaftet erst seit dem Jahr 2007 einen Überschuss von ca. 30 T € im Jahr, da sich dort nach ca. 10 Jahren die Herstellungskosten amortisiert haben. Inzwischen steht eine Modernisierung der Automaten (welche 16 Jahre eingesetzt werden) an. Insofern besteht diese Maßnahme (wie seinerzeit prognostiziert) kostenneutral.

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten o. g. Kernbereichen eine vergleichbare Einnahmesituation nach Abschreibung der Investitionskosten entsteht. In den Bereichen Norderstedt-Mitte und Stadtpark wären (aufgrund der größeren Parkplatzanlagen) zwar höhere Einnahmen erreichbar, allerdings entstünden auch erheblich mehr Finanzaufwendungen für die Unterhaltung des Betriebes.

Zusammenfassend ist ein Gebührenüberschuss von z. B. 20 % (= ca. 1.1 MIO€) über dem laufenden Aufwand (nach Amortisation der Herstellung) nur erreichbar, wenn Parkgebühren von mindestens 1,00 EURO je ½ Stunde Parkdauer festgesetzt würden und alle Tiefgaragen und Parkplatzanlagen 24 Stunden bewirtschaftet würden. Zudem wäre im öffentlichen Straßenraum eine Bewirtschaftungsdauer von täglich (außer Sonn- und Feiertags) mindestens 10 Stunden erforderlich.

Zurzeit gilt allerdings die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Norderstedt. Diese wurde im Zusammenhang mit dem bestehenden Bewirtschaftungskonzept in Garstedt eingeführt. Die heute gültige Gebührenhöhe wurde aus vorgenannten Gründen nicht mit dem Ansatz der Gewinnerzielung festgelegt, sondern sie sollte die einmaligen Herstellungskosten langfristig amortisieren und den ständigen Unterhaltungsaufwand des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes decken.

Insofern wäre es erforderlich, diese Stadtverordnung zu ändern, da mit den heutigen Gebührensatzungen erfahrungsgemäß nur die Aufwendungen für die Bewirtschaftung zu tilgen sind.

Daneben steht zu befürchten, dass es infolge einer gewinnbringend orientierten Bewirtschaftung der P+R-Anlagen in Norderstedt-Mitte und Garstedt zu einer „massiven“ Pendlerverdrängung in die angrenzenden Wohngebiete kommen würde, die den bisherigen Förderzweck beeinträchtigen könnten. Ob und inwieweit eine gestaffelte Gebühr für verschiedene Nutzergruppen als Gegenmaßnahme sinnvoll wäre, ist noch konzeptionell in der hauptamtlichen Verwaltung zu überprüfen und anschließend politisch zu entscheiden, da verschiedene Preisbildungsmethoden erheblichen Einfluss auf die Höhe der zu erzielenden Einnahmen nehmen.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung und spätere turnusmäßige Unterhaltung dieser Maßnahmen wären ebenfalls noch genau zu ermitteln, da diese Aufwendungen den möglichen Gewinn einer Parkraumbewirtschaftung mindern und damit eine Basis für Entscheidungsprozesse bilden. Diese Unterhaltungsaufwendungen stellen eine erhebliche Minderung eines möglichen Überschusses dar. Z. B. verursachen die heute in Garstedt eingesetzten neun Parkscheinautomaten im Jahr 4.500,00 € Stromkosten und ca. 23.000,00 € Wartungskosten (Versicherung, Geldentnahme, Reparatur, etc.).

Vorbehaltlich der entsprechenden politischen Willensbildung würde in der hauptamtlichen Verwaltung eine detaillierte Ermittlung der Herstellungskosten für eine großräumige Parkraumbewirtschaftung erarbeitet. Daneben müssen Detailplanungen für die Bewirtschaftung der städtischen Parktiefgaragen erarbeitet werden, da diese Anlagen bisher für eine Parkraumbewirtschaftung nicht geeignet sind und daher umzubauen wären. Anschließend wären die Konzeptionen in den entsprechenden politischen Fachausschüssen zu präsentieren und zu beschließen.

Nach allem ist vor diesem Hintergrund eine Einführung der Maßnahme im Sommer 2014 nicht möglich, sondern ab dem Jahre 2016 realistisch.

### **Privatwirtschaftliche Alternative**

Vor dem Hintergrund des hohen finanziellen Aufwandes für die Herstellung und laufende Unterhaltung der o. g. Maßnahmen, wurde in der hauptamtlichen Verwaltung nach ökonomischen Alternativen gesucht.

Zu diesem Zweck wurde geprüft, ob moderate Einstiegsformen des Bewirtschaftungsumfanges möglich sind und eine kontinuierliche Fortschreibung, z. B. auch in Bausteinen, schrittweise umgesetzt werden kann.

Diese Fragestellung wurde gemeinsam mit der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH analysiert, da diese Gesellschaft große Erfahrung infolge der Durchführung großer Veranstaltungen (und damit der Organisation des ruhenden Verkehrs) besitzt.

Dort wurde sodann ein Konzept erarbeitet, welches weiterhin die o. g. verkehrstechnischen Ziele und Grundlagen verfolgt, jedoch ein alternatives Finanzierungsmodell unter Einbeziehung privater Betreiber/Innen vorsieht.

Unter Abschluss einer öffentlich rechtlichen Kooperation zwischen einer privaten Betreiber-gesellschaft und der Stadt Norderstedt könnte der finanzielle Aufwand für Herstellung und laufenden Betrieb für die Stadt Norderstedt deutlich geringer ausfallen bzw. unter Umständen vollständig entfallen. Daneben wäre in Form einer Gewinnteilung das Erfolgsrisiko einer Bewirtschaftungsmaßnahme deutlich verbindlicher kalkulier- und messbar.

Die Konzeptideen der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH sehen weiterhin vor, zunächst als Einstieg in Norderstedt-Mitte mit einer Bewirtschaftung zu beginnen. Als erster Schritt sind die P + R-Tiefgaragen, die Rathausstiefgarage, der Rathausparkplatz und Bereiche im öffentlichen Straßenraum enthalten.

Eine Ausweitung auf andere Stadtteile (z. B. die P + R-Anlage in Garstedt) ist vorgesehen.

Das Konzept soll detailliert in einer der nächsten Sitzungen des thematisch zuständigen Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vorgestellt werden.

Antwort zu 3.):

Grundsätzlich verbietet die Straßenverkehrsordnung die flächendeckende Einführung von sog. „Bewohnerparkzonen“.

Die Nutzung des öffentlichen Parkraumes muss gemäß Straßenverkehrsordnung allen Verkehrsteilnehmern/-innen in der Regel gleichartig zur Verfügung stehen. Die Einrichtung von Sonderbevorrechtigungen (z. B. für Bewohner/-innen) ist nur in Ausnahmefällen und in keinem Falle flächendeckend zulässig.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer methodischen Haushaltskonsolidierung ist die Einführung von Parkgebührenregelungen nur ohne Ausnahmeregelungen zulässig.

Bereits im Zuge der Einführung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes in Garstedt wurde dieser Rechtstatbestand bei Umsetzung der Maßnahmen elementar gewürdigt. Obwohl dort der öffentliche Parkraum mit dem Ziel der Verkehrssteuerung bewirtschaftet wurde, waren „freie Parkflächen“ für Besucher/-innen unerlässlich und eine Bewohnerparkregelung durfte nur kleinteilig eingerichtet werden.

Zur Bewältigung von Verdrängungsverkehren, die infolge einer Gebührenbewirtschaftung entstehen, ist die Einrichtung von Bewohnerparkbereichen rechtlich nicht zulässig, da nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich das Regel-Ausnahme-Verhältnis anzuwenden ist. Der Regelfall ist danach derjenige, dass der öffentliche Park- und Verkehrsraum grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern/-innen (Anwohner, Besucher, Berufstätige, Pendler, Gewerbetreibende) gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden muss. Deshalb müsste der Tatbestand der Gebührenerhebung für alle Verkehrsteilnehmer/-innen gleichartig angesetzt werden.

Aus diesem Grund wurde in der Stadt Norderstedt bis heute nur eine dementsprechende Ausnahmeregelung eingeführt und zwar im Nahbereich zum Einkaufszentrum Herold-Center in Garstedt. Dort sind allerdings auch keine Bereiche angeordnet, die ausschließlich zugun-

ten der Bewohner/-innen ausgeschildert wurden, sondern es sind dort Bewohnerparkzonen mit gleichzeitiger Parkscheiben- oder Parkscheinerlaubnis für alle Nutzer/-innen bis zu 2 Stunden Gesamtparkdauer eingerichtet worden. Insofern wurden bisher nirgendwo im Stadtgebiet Regelungen eingeführt, die Bewohnern ein Anrecht auf einen bestimmten öffentlichen Parkplatz geben oder zur separaten Nutzung reservieren.

Andere Städte haben bereits zahlreiche Gebiete mit ausgedehnten Bewohnerparkzonen (nach gerichtlichen Entscheidungen) wieder entfernt. Z. B. musste in der Freien und Hansestadt Hamburg der Bereich um die U-Bahn-Haltestelle „Schlump“ hinsichtlich seiner Bewohnerparkbevorrechtigungen „entschildert“ und somit dahingehend aufgehoben werden.

Insofern ist es **nicht** möglich, eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung (mit Gebührenregelung) durch Bewohnerparkregelungen zu ergänzen.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass auch die Bewohnerparkausweise gebührenpflichtig sind.